

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.11.2021
Antragsnr.: 383/2021
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/20
mit Referat: III/30

Erlangen, den 17. November 2021

Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Bereits im vergangenen Jahr hat die Stadt Tübingen die Einführung einer solchen Steuer beschlossen und den Satzungstext über die Erhebung einer Verpackungssteuer verabschiedet [1].

Dabei werden zukünftig folgende Steuern erhoben:

Für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung: 0,50 €
2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung: 0,50€
3. jedes Einwegbesteck (-set): 0,20 €

Der maximale Steuersatz pro Mahlzeit liegt bei 1,50€.

Auch für Erlangen ist aus unserer Sicht die Einführung einer solchen Steuer sehr sinnvoll.

Zum einen können die immensen Müllbeseitigungskosten der Stadt Erlangen besser gedeckt werden. Insbesondere durch die zunehmende Anzahl an „to-go“ und „take-away“ Verpackungen, ist die Müllbeseitigung in den vergangenen Jahren sehr relevant geworden. Die Mittel, die hier verwendet werden, fehlen an anderen Stellen.

Zum anderen hat die Verpackungssteuer eine Lenkungsfunktion. Sie trägt zur Abfallvermeidung bei und verringert somit das Müllaufkommen. Steuerbefreit sollen diejenigen sein, die ihre Verpackungen vollständig am Ort der Abgabe zurücknehmen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen und diejenigen, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen befristeten Veranstaltungen Einwegverpackungen verwenden, sofern der/die Endverkäufer:in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Stadtgebiet verkauft.

Die Verwendung von Mehrwegsystemen soll gefördert werden. Ab dem Jahr 2023 ist es EU-weit für alle gastronomischen Betriebe mit einer Ladenfläche von über 80 m² und mehr als fünf Mitarbeiter*innen, sowie allen Filialen von Ketten verpflichtend eine Mehrwegalternative für Essen und Getränke anzubieten. Mit einem Förderprogramm kann der Gastronomie der Umstieg deutlich erleichtert werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Quellen:

[1] https://www.tuebingen.de/gemeinderat/to0050.php?__ktonr=76776; abgerufen am 06.11.2021

[2] https://www.tuebingen.de/Dateien/broschuere_verpackungssteuer.pdf